Bundesministerium
Klimaschutz, Umwelt,
Energie, Mobilität,
Innovation und Technologie

bmk.gv.at

BMK - VI/4a (Referat Energiewegerecht)
Abt-VI-4a@bmk.gv.at

Rosemarie Feischl
Sachbearbeiter:in

Rosemarie.Feischl@bmk.gv.at
+43 (1) 71162 603119
Büroanschrift: Stubenring 1 , 1010 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung der Geschäftszahl an oben angeführte E-Mail-Adresse zu richten.

Geschäftszahl: 2022-0.329.493

Wien, 6. Mai 2022

Erdgaswegerecht; Genehmigungsverfahren gemäß Gaswirtschaftsgesetz 2011 (GWG 2011); Netz Oberösterreich GmbH; Erdgas-Hochdruckleitung HDL 021 Windern – Salzburger Landesgrenze, Umlegung im Abschnitt von Leitungs-km 41,342 bis Leitungs-km 41,395; Ermittlungsverfahren

Anberaumung einer mündlichen Verhandlung
unter Verwendung technischer Einrichtungen
zur Wort- und Bildübertragung (Videokonferenz)

K U N D M A C H U N G
(Ladung)

Die Netz Oberösterreich GmbH plant zur Aufrechterhaltung der Leitungsintegrität, die im Jahr 1975 errichtete Erdgas-Hochdruckleitung HDL 021 Windern – Salzburger Landesgrenze im Abschnitt von Leitungs-km 41,342 bis Leitungs-km 41,395 neu zu verlegen.

Die Erdgas-Hochdruckleitung HDL 021 Windern – Salzburger Landesgrenze verläuft u.a. auf den Grundstücken Nr. 871/102 (KG 40136 Utzweih) sowie auf den Grundstücken Nr. 949, Nr. 633/1, Nr. 629 (KG 40114 Krenwald) und ist als Verteilerleitungsanlage der Netzebene 1 gemäß GWG 2011 einzustufen (vgl. § 148 Abs 2 Z 1 lit a GWG 2011). In diesem Abschnitt befindet sich bei Leitungs-km 41,368 auch der Abzweig zur RS 158 Schneegattern (betrifft Netzebene 2); dieser muss ebenfalls adaptiert werden, was aber nicht Antragsgegenstand ist. Der stillgelegte Leitungsabschnitt von Leitungs-km 41,342 (Alt-km) bis Leitungs-km 41,397 (Alt-km) soll abschließend aus dem Erdreich entfernt werden.

Der betroffene Leitungsabschnitt befindet sich im Gemeindegebiet von Lengau im Verwaltungsbezirk Braunau am Inn, Oberösterreich.

Aufgrund der Bestimmungen des Bundesgesetzes, mit dem Neuregelungen auf dem Gebiet der Erdgaswirtschaft erlassen werden (Gaswirtschaftsgesetz 2011 – GWG 2011), BGBl. I Nr. 107/2011, idgF, ist für die Genehmigung dieser Bauvorhaben die Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie (BMK) in ihrer Funktion als gasrechtliche Genehmigungsbehörde zuständig.

Die Netz Oberösterreich GmbH suchte daher mit Schreiben vom 5.4.2022 im Namen der Energie AG Oberösterreich sowie im eigenen Namen um Erteilung der Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb gemäß den Bestimmungen des GWG 2011 an. Mit diesem Ansuchen übermittelte die Netz Oberösterreich GmbH dem BMK die erforderlichen Einreichunterlagen.

Die Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie ordnet über den Antrag der Netz Oberösterreich GmbH gemäß den §§ 134, 137, 138 sowie 150, 151 und 153 des GWG 2011 sowie gemäß den §§ 40 ff AVG 1991, BGBl. Nr. 51/1991, idgF, die Durchführung des Ermittlungsverfahrens an.

Nach den Bestimmungen des GWG 2011 ist durch entsprechende Auflagen eine Abstimmung des Projekts mit bereits vorhandenen oder bewilligten anderen Energieversorgungseinrichtungen und mit den Erfordernissen der Landeskultur, des Forstwesens, des Wasserrechtes, der Raumplanung, der Wasserwirtschaft, der Wildbach- und Lawinenverbauung, des Natur- und Landschaftsschutzes, des Denkmalschutzes, der Bodenkultur, des öffentlichen Verkehrs sowie der Landesverteidigung und des Dienstnehmerschutzes herbeizuführen. Zur Wahrung dieser Interessen sind die dazu berufenen Behörden und öffentlich-rechtlichen Körperschaften zu hören. Andere für das Projekt erforderliche verwaltungsrechtliche Bewilligungen bleiben unberührt.

Die **mündliche Verhandlung** wird gemäß § 3 Abs. 2 Verwaltungsrechtliches COVID-19-Begleitgesetz (COVID-19-VwBG), BGBl. I Nr. 16/2020 idgF, **in Form einer**

Videokonferenz
am Donnerstag, 2. Juni 2022, 14.00 Uhr

durchgeführt.

Die mündliche Verhandlung wird auch im Internet unter der Adresse https://www.bmk.gv.at kundgemacht.

Sie werden eingeladen, soweit Ihre Interessen berührt sind, an der Videokonferenz teilzunehmen. Sie können sich auch vertreten lassen.

Wenn Sie an der Videokonferenz teilnehmen wollen, geben Sie dies bitte – unter Angabe der Geschäftszahl – bis spätestens 1.6.2022 unter den E-Mail-Adressen Michael.Siegl@bmk.gv.at und Abt-VI-4a@bmk.gv.at bekannt. Sie erhalten in der Folge einen Zugangs-Link für die Videokonferenz.

Sie können persönlich oder an Ihrer Stelle mittels eines Bevollmächtigten teilnehmen. Sie können auch gemeinsam mit Ihrem Bevollmächtigten an der Verhandlung teilnehmen. Bevollmächtigte können eigenberechtigte natürliche Personen, juristische Personen oder eingetragene Personengesellschaften sein. Bevollmächtigte haben sich durch eine schriftliche, auf Namen oder Firma lautende Vollmacht auszuweisen. Vor der Behörde kann eine Vollmacht auch mündlich erteilt werden. Schreitet eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person ein, so ersetzt die Berufung auf die ihr erteilte Vollmacht deren urkundlichen Nachweis. Als Bevollmächtigte sind solche Personen nicht zuzulassen, die unbefugt die Vertretung anderer zu Erwerbszwecken betreiben.
Die Behörde kann von einer ausdrücklichen Vollmacht absehen, wenn es sich um die Vertretung durch amtsbekannte Angehörige (§ 36a AVG), Haushaltsangehörige, Angestellte oder durch amtsbekannte Funktionäre von beruflichen oder anderen Organisationen handelt und Zweifel über Bestand und Umfang der Vertretungsbefugnis nicht obwalten.
Sie können sich eines Rechtsbeistandes bedienen und auch in seiner Begleitung vor der Behörde erscheinen.
Die Bestellung eines Bevollmächtigten schließt nicht aus, dass Sie im eigenen Namen Erklärungen abgeben.
Bitte bringen Sie zur Verhandlung diese Verständigung mit oder veranlassen Sie, dass Ihr Bevollmächtigter diese mitbringt.

Wenn Ihnen die technischen Einrichtungen zur Teilnahme an der Videokonferenz nicht zur Verfügung stehen, so kann die Amtshandlung auch in Ihrer Abwesenheit durchgeführt werden. Die Behörde hat diesfalls den Parteien und sonstigen Beteiligten, die aus diesem Grund an der Verhandlung nicht teilnehmen können, in sonst geeigneter Weise Gelegenheit zu geben, ihre Rechte auszuüben bzw. bei der Feststellung des Sachverhaltes mitzuwirken (§ 3 Abs. 3 COVID-19-VwBG).
Gemäß § 42 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz (AVG), BGBl. Nr. 51/1991, idgF, ist gesetzlich vorgesehen, dass Beteiligte spätestens während der mündlichen Verhandlung Einwendungen erheben können; andernfalls verliert eine Person, die rechtzeitig die Verständigung von der Anberaumung erhalten hat, gemäß § 42 AVG ihre Stellung als Partei.
Wird, wie im vorliegenden Fall, die mündliche Verhandlung unter Verwendung technischer Einrichtungen zur Wort- und Bildübertragung durchgeführt, so hat die Behörde gemäß § 3 Abs. 4 COVID-19-VwBG denjenigen Beteiligten, die nicht bereits rechtzeitig Einwendungen erhoben haben, gemäß § 3 Abs. 3 bekanntgegeben haben, dass ihnen solche technischen Einrichtungen zur Wort- und Bildübertragung nicht zur Verfügung stehen, und an der mündlichen Verhandlung nicht teilgenommen haben, auf Verlangen Gelegenheit zur nachträglichen Erhebung von Einwendungen zu geben.
Ein solches Verlangen ist spätestens drei Tage nach dem Tag zu stellen, an dem die Verhandlung durchgeführt wurde. Die Behörde hat solchen Beteiligten die Verhandlungsschrift (§ 14 Abs. 3

AVG) mit der Mitteilung zu übermitteln, dass es ihnen freisteht, binnen einer gleichzeitig zu bestimmenden, angemessenen Frist bei der Behörde Einwendungen zu erheben. Werden solche Einwendungen nicht rechtzeitig erhoben, so treten die Folgen des § 42 Abs. 1 AVG ein; die Aufforderung der Behörde hat auch einen Hinweis darauf zu enthalten. § 42 Abs. 3 AVG bleibt unberührt.

In die von der Netz Oberösterreich GmbH übermittelten **Einreichunterlagen** kann bis zur mündlichen Verhandlung im Gemeindeamt von Lengau Einsicht genommen werden.

Ergeht an:

1. Netz Oberösterreich GmbH, zH. Ing. Jakob Hahn, Neubauzeile 99, 4030 Linz
2. Energie AG Oberösterreich, Böhmerwaldstraße 3, 4021 Linz
3. Amt der OÖ. Landesregierung, Abteilung Umwelt-, Bau- und Anlagentechnik, Kärntner Straße 10-12, 4021 Linz
4. Herrn HR DI Anton Mangelberger, p.A. Amt der OÖ. Landesregierung, Abteilung Umwelt-, Bau- und Anlagentechnik, Kärntner Straße 10-12, 4021 Linz, mit dem höflichen Ersuchen um Teilnahme an der Verhandlung als Amtssachverständiger für Maschinenbautechnik
5. Gemeinde Lengau, Salzburger Straße 9, 5211 Lengau, auch als Grundeigentümerin, mit dem höflichen Ersuchen um:
   - ortsübliche Kundmachung,
   - Auflage der Projektunterlagen bis zur mündlichen Verhandlung
   - Rückübermittlung der mit dem Anschlags- und Abnahmevermerk versehenen Kundmachung und der Projektunterlagen an das Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie, Referat VI/4a - Energiewegerecht, Stubenring 1, 1010 Wien, nach Ende der Auflagefrist
6. Amt der Oberösterreichischen Landesregierung, Landhausplatz 1, 4021 Linz
7. Arbeitsinspektorat West, Ferdinand-Öttl-Straße 12, 4840 Vöcklabruck
8. Bezirkshauptmannschaft Braunau, Hammersteinplatz 1, 5280 Braunau am Inn

Dinglich Berechtigte:

9. Österreichische Bundesforste, Pummergasse 10-12, 3002 Purkersdorf

Die weiteren Parteien und sonstigen Beteiligten des Verfahrens werden persönlich verständigt.

Für die Bundesministerin:
Mag. Michael Siegl

REPUBLIK ÖSTERREICH BUNDESMINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, ENERGIE, MOBILITÄT, INNOVATION UND TECHNOLOGIE @ AMTSSIGNATUR	Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.
	Datum	2022-05-10T07:39:15+02:00
	Seriennummer	1871969199
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-05,OU=a-sign-corporate-05,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Prüfinformation	Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels bzw. der elektronischen Signatur finden Sie unter: https://www.signaturpruefung.gv.at/